

reinen Berufsrichterkollegien oder den Gerichten, in denen weniger Schöffen als Berufsrichter sitzen, Vorbehalten.

Nicht nur die Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile (Berufung und Revision) sind unterschiedlich und führen zu verschiedenen Rechtsmittelzügen, sondern auch die Rechtsmittelmöglichkeiten sind je nach dem erstinstanzlichen Gericht ungleich.

Da die Zuständigkeitsgrenzen zwischen den verschiedenen Gerichten nicht starr festgelegt worden sind, kann das System der erstinstanzlichen Strafgerichte vom Staatsanwalt dazu ausgenutzt werden, Strafsachen, an deren Ausgang seitens der Regierung ein besonderes Interesse besteht, von einem der verschiedenen sachlich zuständigen Gerichte fernzuhalten.

#### Beispiel

In einer Strafsache wegen Auflaufs (§116 Abs. 2 StGB) kann der Staatsanwalt bei der Anklageerhebung zwischen zwei verschiedenen Gerichten wählen. Er kann die Anklage (nach § 24 Abs. 1 Ziff. 2 GVG) vor dem Schöffengericht beim Amtsgericht (1 Richter und 2 Schöffen) oder (nach § 74 Abs. 1 GVG) vor der großen Strafkammer beim Landgericht (3 Richter und 2 Schöffen) erheben.

Nach seiner taktischen Berechnung (unter Beachtung der unterschiedlichen Besetzung der Gerichte mit Richtern und Schöffen) sucht der Staatsanwalt für den Angeklagten dasjenige erstinstanzliche Gericht aus, von dem er sich den gewünschten Erfolg verspricht und bestimmt dadurch zugleich das in Frage kommende Rechtsmittelgericht.

### 3.2. Die Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung als nicht gleichberechtigte Richter

Im Strafverfahren der Bundesrepublik wirken die Schöffen und Geschworenen nur während der Hauptverhandlung mit. Auf Beschlüsse, die außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, dürfen sie keinerlei Einfluß nehmen. Aber selbst während der Hauptverhandlung sind Schöffen und Geschworene keine gleichberechtigten Richter. Schon § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der davon spricht, daß die Schöffen „während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Amtsrichter“ ausüben, schränkt die Befugnis der Schöffen mit den Worten ein, „soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt.“

Eine solche Ausnahme, die die Minderberechtigung der Schöffen und Geschworenen gegenüber den Berufsrichtern zum Ausdruck bringt, zeigt sich bei der Entscheidung über die Ablehnung eines Richters, eines Schöffen, eines Geschworenen oder des Protokollführers wegen Befangenheit. Über das Ablehnungsgesuch, das zu Beginn der Hauptverhandlung vorgebracht wurde, beraten und entscheiden nämlich nicht alle Mitglieder des Gerichts, dem der Abgelehnte angehört, sondern nur die Berufsrichter.

Kein Schöffe oder Geschworener darf die Akten oder die Anklageschrift sehen. Dadurch wird es den Schöffen erschwert, in die Sache selbst, insbesondere in die gesellschaftlichen Zusammenhänge der Strafsache, einzudringen. Da sie in der mündlichen Hauptverhandlung zum ersten Mal mit der Strafsache in Berührung kommen, sind sie gegenüber den Richtern benachteiligt, können sie Widersprüche nur schwer erkennen und besitzen sie zu wenig Grundlagen zur gezielten Fragestellung. Dagegen sind die Akten und die Anklageschrift jedem mitwirkenden Berufsrichter zu-